

§ 2 ZIS-ANS-V

ZIS-ANS-V - Zollinformationssystem- und Aktennachweissystem-Verordnung

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung:

Im Aktennachweissystem dürfen nur Daten aus Ermittlungsakten verarbeitet werden, die eine im Anlage 2 angeführte schwere Zuwiderhandlung gegen Rechtsvorschriften betreffen.

In Kraft seit 01.05.2017 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at